

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	21 (1999)
Artikel:	"Liederlich" : Eugenik, Sexualität und Geschlecht
Autor:	Wecker, Regina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Liederlich»

Eugenik, Sexualität und Geschlecht

Regina Wecker

«Wenn die Sterilisation allgemeiner in Gebrauch kommen soll, so besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer einfachen Operationsmethode der Frau, da die Zahl der entarteten Individuen, die geboren werden, hauptsächlich von der Zahl fortpflanzungsfähiger entarteter Frauen abhängt. Die Sterilisation der entarteten Frau ist rassenhygienisch daher wichtiger als die des Mannes.»¹ Diese These vertrat der amerikanische Eugeniker Harry A. Laughlin in einem Artikel, der 1929 im deutschen Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie erschien und der in Deutschland sehr schnell rezipiert wurde.² Sie überrascht insofern, als im allgemeinen, in medizinischen Abhandlungen ebenso wie in populären Darstellungen, die Bedeutung der Erbanlagen beider Geschlechter betont wird. Die quantitativen Verhältnisse bei den Sterilisationen in der Schweiz scheinen aber Ausdruck von Laughlins Auffassung zu sein. Zwar gibt es bisher weder gesamtschweizerische, genaue Angaben über die Zahl der Sterilisationen aus eugenischen Gründen noch über das Geschlechterverhältnis. Alle Teilstatistiken zeigen ein deutliches Überwiegen der Sterilisationen an Frauen, so deutlich, dass es die Psychiater selbst überrascht zu haben scheint. Hans Steck, Professor für Psychiatrie in Lausanne, drückte 1938 sein Erstaunen über die Tatsache aus, dass unter den 57 Sterilisationen, die aufgrund des Waadtländer Gesetzes vorgenommen wurden, nur ein Mann war: «Frappant ist die ungleiche Verteilung der Geschlechter, die von der Anwendung des Gesetzes betroffen werden, es wurden in der grossen Mehrzahl nur Frauen sterilisiert.»³ Dass die Sterilisation von Frauen wichtiger sei als die von Männern wurde nicht behauptet, eher wurde gelegentlich vorsichtig gegen diese Ausschliesslichkeit der Sterilisationen an Frauen argumentiert, etwa wenn in den «Berner Richtlinien» darauf hingewiesen wird, dass für den Fall, dass «die Gründe beim Ehemann» liegen, «zu prüfen sei, ob nicht anstelle der Sterilisation der Frau, diejenige des Mannes vorzunehmen sei»⁴, oder wenn

1 Harry A. Laughlin, «Die Entwicklung der gesetzlichen Sterilisierung in den Vereinigten Staaten», in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 21, 1929, S. 253–262, hier S. 260–261.

2 Laughlin begründet seine Aussage nicht. Ob eine spezifische Vorstellung der Vererbungstheorie Grundlag für diese Aussage ist, lässt sich aufgrund seines Aufsatzes nicht feststellen. Das Verhältnis in der von Laughlin angestellten Erhebung in den USA entsprach allerdings nicht diesem «Ideal»: Unter den in 23 amerikanischen Staaten bis 1925 aus eugenischen Gründen 6244 Sterilisierten waren 3307 Männer und 2937 Frauen.

3 Hans Steck, «Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes», in: Stavros Zurukzoglu, Hg., *Verhütung erbkranken Nachwuchses*, Basel 1938, S. 227–236, hier S. 232.

4 Kanton Bern, «Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter etc. betreffend operative Eingriffe bei Frauen», in: Zurukzoglu, Verhütung (wie Anm. 3), S. 267–270, hier S. 270.

der Leiter der Zürcher Psychiatrischen Anstalt Burghölzli, der Nachfolger von Forel und Bleuler, Hans Wolfgang Maier festhielt, dass «nicht immer die Frau der zu sterilisierende Teil sei».⁵ Schliesslich war anlässlich der Rekruteneprüfungen eine «beträchtliche Zunahme der Geisteskranken und Schwachsinnigen unter den Schweizer Stellungspflichtigen» verzeichnet worden.⁶

Beim konkreten Versuch der Steuerung und Reglementierung der Reproduktion standen in der Schweiz aber dennoch mehrheitlich Frauen im Zentrum eugenischer Massnahmen. Diese Tatsache spiegelt die Geschlechterhierarchie und die widersprüchliche Bewertung männlicher und weiblicher Sexualität in den verschiedenen Diskursen wider. Ziel meines Beitrags ist, nach der gesellschaftlichen Funktion dieser diskursiven Unterscheidungen bei der Konstruktion von Sexualität und nach ihrer Bedeutung auf der Ebene eugenischer Massnahmen zu fragen.⁷ Ich werde dabei die Forschungsergebnisse der anderen Beiträge zur Eugenik in diesem Band in meine Überlegungen einbeziehen. Allerdings möchte ich an dieser Stelle auf den vorläufigen Charakter dieser Analyse hinweisen. Dass die Eugenik in der nationalsozialistischen deutschen Diktatur eine Vorstufe des Massenmordes war, hat für lange Zeit den Blick dafür verstellt, dass es auch in demokratischen Ländern einen eugenischen medizinischen Diskurs und eine administrative Praxis gab, die beide – obwohl sie nicht in Euthanasie mündeten – weitreichende individuelle und gesellschaftliche Folgen hatten. Dieses Forschungsdefizit gilt es erst auszugleichen.⁸

5 Hans Wolfgang Maier, *Kastration und Sterilisation*, o. O. 1925, S. 205f., zitiert nach Christian Arnold, *Der Psychiater Hans Wolfgang Maier (1882–1945)*, Zürich 1992, S. 52.

6 Vergleiche Ernst Brugger, «Mit welchen Mitteln kann die Erbgesundheitspflege in der Schweiz gefördert werden», in: *Gesundheit und Wohlfahrt* 1938, Heft 1.

7 Ich schliesse damit an die These an, dass Geschlecht – sowohl «sex» als auch «gender» – nicht biologische «Tatsachen» sind, sondern soziale Konstruktionen, die in einem Interaktionsprozess hergestellt werden. Vergleiche dazu Regine Gildenmeister und Angelika Wetterer, «Wie Geschlechter gemacht werden: Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung», in: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer, Hg., *Traditionen – Brüche – Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg 1992, S. 201–254, und «Kritik der Kategorie Geschlecht», in: *Feministische Studien* 11, 1993, Nr. 2, Einleitung, S. 3.

8 Die Haltung der Zürcher Fürsorgebehörden ist Thema der Arbeiten von Anna Gossenreiter, Liz Horowitz, Antoinette Killias und Nadja Ramsauer. Anna Gossenreiter, *Psychopathinnen und Schwachsinnige: Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde*, Zürich 1918–1933, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Liz Horowitz, «Aus einem harten Stein können sie nie ein Butterwiegglein machen»: «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Antoinette Killias, *Die Entmündigung von Trunksüchtigen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Nadja Ramsauer, «In ihrem Wesen etwas Finsternes und Unfreundliches»: *Kindswegnahme und modernes Vormundschaftswesen um 1910*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1995. Den medizinischen Diskurs analysiert Claudia Buess, *Geschlechterdiagnostik: Zum medizinischen Diskurs über die Sterilisation und ihre Indikationen in der Schweiz 1920–1950*, unveröffentl. Seminararbeit Universität Basel 1998. Die psychiatrische Praxis ist bisher nicht erforscht. Ein Forschungsprojekt an der Universität Lausanne von Jacques Gasser, Jean Martin, Olivier Guillod und Geneviève Heller wird sich mit dieser Praxis in der Westschweiz beschäftigen; für die Regionen Basel, Bern und Zürich sind verschiedene Projekte in Vorbereitung.

Steck hatte die Ausschliesslichkeit der Sterilisationen bei Frauen zu begründen versucht: «Diese Ungerechtigkeit liegt in der Freiwilligkeit begründet. Wir können immer wieder feststellen, dass der Eingriff von Frauen viel leichter angenommen wird als von Männern. Die Männer sehen auch in der Sterilisation eine eigentliche Kastration im psychologischen Sinn, und gegen dieses Vorurteil ist bis jetzt nur schwer anzukämpfen.»⁹

Nun beruhte aber die «leichte Annahme», auf die Steck hinweist, wohl oft gerade nicht auf dem freien Entscheid von Frauen, keine Kinder mehr zu gebären. Behörden verschafften sich das juristisch zwingende oder zumindest aus ethischen Gründen erwünschte «Einverständnis» teilweise durch Überredung, teilweise wurde es durch Zwang und Drohungen erpresst: So wurde bei Unterstützungsempfängerinnen mit dem Entzug der Unterstützung gedroht; Frauen wurden vor die Wahl zwischen Anstaltsversorgung und Sterilisation gestellt, und Abtreibungen wurden nur dann bewilligt, wenn die Frauen gleichzeitig in die Sterilisation einwilligten.¹⁰

Bleibt zu fragen, warum Behörden und Ärzte davor zurückschreckten, Männer ebenso unter Druck zu setzen, bzw. warum es Männern besser gelang, sich diesem Druck zu entziehen.

Eine Erklärung ist wohl in der medizinischen Tradition zu suchen: Bevor die Sterilisation medizinisch-technisch möglich wurde, war bei Frauen die Entfernung der Eierstöcke, die Ovariotomie, eine erprobte Operation. Sie wurde so häufig ausgeführt, dass Wissenschaftler von einer «Modeoperation» sprachen. Untersuchungen über die Bedeutung der Ovarien waren wesentlicher Inhalt der sich neu als eigenständige Wissenschaft etablierenden Gynäkologie. Die Ovarien hatten im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Gebärmutter als «Sitz der Weiblichkeit» abgelöst, oder wie Rudolf Virchow es in Abwandlung der älteren Aussagen formulierte: «Das Weib ist eben Weib nur durch seine Generationsdrüse.»¹¹ Die Ovarien wurden zum Organ, an dem der Geschlechtsunterschied festgemacht wurde.¹²

Die Ovariotomie wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht nur ausgeführt, wenn krankhafte Veränderungen festgestellt wurden, sondern vor allem auch, wenn Probleme im psychischen Verhalten oder allgemeine gesundheitliche Störungen diagnostiziert wurden: bei «unangemessener»

9 Hans Steck, «Die Durchführung des waadtländischen Sterilisationsgesetzes», in: Zurukzoglu, Verhütung (wie Anm. 3), S. 232.

10 Vergleiche dazu Regina Wecker, «Frauenkörper, Staatskörper, Volkskörper: Zu Eugenik und Politik in der Schweiz», in: Brigitte Studer, Regina Wecker und Béatrice Ziegler, Hg., *Frauen und Staat* (= *Itinera* 20), Basel 1998.

11 Zitiert nach Esther Fischer-Homberger, *Krankheit Frau und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau*, Bern 1979, S. 26. Ovarien hatten die Gebärmutter in dieser «Funktion» abgelöst.

12 Georg Breidenstein, «Geschlechtsunterschied und Sexualtrieb im Diskurs der Kastration Anfang des 20. Jahrhunderts», in: Christiane Eifert et al., Hg., *Was sind Frauen? Was sind Männer?*, Frankfurt a. M. 1996, S. 216–239, hier S. 220.

sexueller Aktivität, wenn «Aufregung», «Hysterie», «Unruhe» das gesundheitliche Befinden der Frau störte oder aber die Umgebung unter diesem unangepassten und als krank definierten Verhalten litt.¹³

Wird Virchows Definition dessen, «was die Frau ausmacht», und diese Operationen in Verbindung gesetzt, so wurde also der «Sitz der Weiblichkeit entfernt», um ein normales ungestörtes Leben zu ermöglichen. Negative Folgen der Operation wurden kaum diskutiert, weder im allgemein psychischen Bereich und schon gar nicht in bezug auf die Sexualität. Sexuelle Lust galt als unweiblich und als Gefahr für Frauen.¹⁴

Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen war dagegen eine von äusserst kontroversen Diskussionen begleitete Operation. Man diskutierte, ob die Kastration des Mannes Auswirkungen nicht nur auf das Sexualverhalten, sondern auch auf Intelligenz und Energie habe. Der Arzt und Psychiater Paul Möbius definiert den Unterschied der Operation bei Männern und Frauen dahingehend, dass bei Frauen ein Organ entfernt würde, das nur vorübergehend in Funktion sei, während es bei Männern nicht nur um das permanente und äussere Symbol ihrer Männlichkeit gehe, sondern auch um das Organ, das den Geschlechtscharakter real bestimme.¹⁵ Die Operation wurde vor allem als Therapie, aber auch als Strafe an Gewalt- und Sexualverbrechern diskutiert, und in diesem Zusammenhang wurden gesellschaftlicher Nutzen und individueller Schaden, die «Angemessenheit der Strafe» und ihr Erfolg gegeneinander abgewogen.

Diese Diskussion wurde um 1900 sehr heftig geführt, zur selben Zeit wie aufgrund medizinischer Fortschritte im Bereich der Asepsis die Sterilisation, das heisst die Unfruchtbarmachung durch Unterbindung der Ei- bzw. Samenleiter möglich wurde. Ich stelle dabei für einen sehr langen Zeitraum eine deutliche Überlagerung und Überschneidung der beiden Debatten um die Kastration und um die Sterilisation fest.¹⁶ Der Lausanner Psychiater Steck hatte 1938 darauf hingewiesen, dass es schwer sei, gegen das männliche Vorurteil anzukämpfen, die Sterilisation sei eine Kastration. Wahrscheinlich bezog er diese Aussage eher auf die Patienten. Die «Verwirrung» und Übertragung lässt sich aber auch bei Medizinern – wenn auch mit gegensätzlichen Vorzeichen –, und zwar nicht nur in bezug auf Männer feststellen, sondern auch in bezug auf Frauen. Sterilisationen von Frauen wurden nämlich nicht nur zur Verhinderung von sogenanntem erbkranken Nachwuchs oder zur Vermeidung häufiger Geburten ausgeführt, sondern sie wurden auch mit

13 Vergleiche dazu Fischer-Homberger, Krankheit Frau (wie Anm. 11).

14 Vergleiche Breidenstein, Geschlechtsunterschied (wie Anm. 12), S. 220.

15 Paul J. Möbius, *Über die Wirkungen der Castration*, Halle 1903.

16 Noch 1962 sprach A. Glaus nicht nur von der «Abneigung» von Männern, sondern auch von der «Unkenntnis» von Medizinern. Alfred Glaus, *Über Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Verhütung*, Bern 1962, S. 96. Vergleiche Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 43.

dem Ziel einer Verhaltensänderung, also als therapeutischer Eingriff ausgeführt, obwohl die medizinische Forschung sich einig war, dass die Operation keine weiteren somatischen Folgen habe.¹⁷ Erwartet wurde von Ärzten wie von SozialarbeiterInnen nach einer Sterilisation – wie früher bei der Ovariotomie – eine «allgemeine Beruhigung», die Normalisierung des sexuellen Verhaltens und ein «rechtschaffener Lebenswandel». Tatsächlich wurde diese Verhaltensänderung dann auch nach der Operation beobachtet.¹⁸ Selbst eine zur Begründung einer Sterilisation als «hochgradig schwachsinnig», «moralisch sehr gefährdet» und «liederlich» bezeichnete Frau wurde nach der Operation zu einer «richtigen Frau», die für ihre Kinder sorgte und einen soliden Lebenswandel führte.¹⁹ Negative Auswirkungen von Sterilisationen wurden in diesem Zusammenhang kaum diskutiert. Allenfalls wurde davor gewarnt, dass die Operation zu sexueller Zügellosigkeit und Abgleiten in die Prostitution führen könne, da die Gefahr einer Schwangerschaft nicht mehr bestand.²⁰ Kritik an der Sterilisation und der Kastration, am Verfahren, seiner ethischen Verantwortbarkeit, aber auch seiner Nützlichkeit wird deutlicher als Kritik an der Unfruchtbarmachung von Männern formuliert.²¹ Die Übertragung und Vermischung der Diskurse hatte also bei Frauen eine «sterilisationsfördernde» Wirkung, während sie sich bei Männern sterilisationsverhindernd auswirkte.

Der Leiter der Zürcher psychiatrischen Klinik, der Nachfolger von Forel und Bleuler, Hans Wolfgang Maier, der verschiedentlich dazu aufgefordert hatte, «der Sterilisation psychopathischer Männer noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken» und nicht «die gesunde Ehefrau des kranken Mannes wegen zu sterilisieren», führte sogar an, dass er bei Schwangerschaftsabbrüchen «verschiedentlich» die Sterilisation des Mannes verlangt hatte, bevor der Abbruch ausgeführt wurde.²² Aber selbst unter seiner Leitung sind diese Fälle selten.²³ Sie machen allerdings deutlich, dass die Zugriffsmöglichkeit auf Frauen zwar direkter war, dass sie aber nicht als «natürliche» Folge der Gebärfähigkeit, sondern als Folge bewusster oder unbewusster Entscheidungen aufgrund der gesellschaftlichen Rolle von Frauen gesehen werden muss.

17 Vergleiche dazu den Entwurf der «Richtlinien für die Stellungnahme der Medizinischen Gesellschaft Basel in der Frage der operativen Sterilisation (Indikationen) 1934», in: Zurukzoglu, Verteilung (wie Anm. 3), S. 311–312.

18 Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), S. 128–129.

19 Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), S. 127–130.

20 Kanton Bern, Kreisschreiben (wie Anm. 4), S. 268.

21 So der Psychiater Strasser in einer Diskussion zu einem Referat von Hans Wolfgang Maier, «Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation», in: *Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 27, 1925, S. 351–356, hier S. 352–353.

22 Maier, Zum gegenwärtigen Stand der Frage (wie Anm. 21), S. 352; vergleiche Arnold, Der Psychiater (wie Anm. 5), S. 51f.

23 Maier zitiert nach Arnold, Der Psychiater (wie Anm. 5), S. 52. Vergleiche auch Wecker, Frauenkörper (wie Anm. 10), S. 224–225.

Man konnte sich sehr wohl den Zugriff auf Männer verschaffen, tat das aber nur in Ausnahmefällen.

Entzogen sich aber einmal ausnahmsweise Frauen dem behördlichen Zugriff, so suchte man sehr energisch nach Möglichkeiten, sie der Kontrolle zuzuführen. Ich möchte dass am Beispiel des Untersuchungsfeldes von Gabriela Imboden nochmals verdeutlichen:²⁴ Es gab nur eine Gruppe von Frauen, die bei ihrer Einbürgerung nicht psychiatrisch untersucht werden konnten, nämlich Ausländerinnen, die einen Basler Bürger heirateten. Sie entzogen sich aufgrund der Besonderheiten des Bürgerrechts, das eine automatische Übertragung des Bürgerrechts des Mannes auf die Frau ohne Einbürgerungsverfahren vorsah, der Kontrolle. Prof. John Staehelin, der Leiter der Basler Psychiatrie, suchte vehement nach Möglichkeiten, diese Lücke zu schliessen, indem er vorschlug, dass das Recht auf Ehe hier weiter eingeschränkt werden sollte.

Bei den Legitimationen und Begründungen für einen solch schwerwiegen- den Eingriff wie der Sterilisation in die körperliche Integrität von Männern und Frauen wird – obwohl sie für die gesellschaftliche Wirklichkeit der Schweiz als Ausnahmen gesehen werden müssen – die alltägliche Wider- sprüchlichkeit der Definitionen und Konstruktionen männlicher und weib- licher Sexualität sichtbar. Dabei wird männliche Zeugungsfähigkeit und Sexualität als zentral definiert und gleichzeitig positiv konnotiert. Sie wurde verknüpft mit geistiger Potenz und Kreativität, oder in der Umkehrung: Kreativität und Intellekt wurden als Ergebnis von Sexualität gesehen. Den- noch stand Sexualität nicht offen im Zentrum der Definitionen von Männ- lichkeit, Männer wurden nicht als Geschlecht definiert.

Auch bei Frauen war Gebärfähigkeit und Sexualität gleichzeitig neben- sächlich und zentral, aber oft negativ konnotiert. Sie war Störfaktor, der am rationalen Handeln hinderte. Dass die Herstellung der gesellschaftlichen «Normalität» über die Zerstörung der Gebärfähigkeit erreicht werden sollte, die in alltäglichen, wissenschaftlichen und juristischen Definitionen als Zen- trum von Weiblichkeit gesehen wurde, weist auf Definitionen von Weiblich- keit als abweichendem, wenn nicht gar krankem «Zustand» hin. Anders bei Männern: Selbst in den Ausnahmefällen, in denen Männer im Zentrum euge- nischer Massnahmen standen, wie bei den Eheverbote nach ZBG, wurden – wie Susanne Goepfert²⁵ gezeigt hat – Männer aufgrund ihrer gesellschaftlich dominanten Rolle beurteilt. Damit wurden sie weiterhin aufgrund der gesell- schaftlichen Anforderungen als «Haupt der Familie» beurteilt. Wer diese

24 Vergleiche den Beitrag von Gabriela Imboden in diesem Band.

25 Die Eheverbote nach ZGB sind wohl auch der einzige Zusammenhang, in dem die familiäre Ver- pflichtung von Männern und ihre Rolle bei der Kindererziehung diskutiert wird. Vergleiche weiter den Beitrag von Susanne Goepfert in diesem Band.

gesellschaftlichen Anforderungen nicht erfüllen konnte, wurde individuell abgewertet, ohne dass die Geschlechterhierarchie in Frage gestellt wurde. Im gleichen Diskurs wird nämlich die Rolle der künftigen Ehepartnerin deutlich als zweitrangig festgelegt: Auch wenn sie selbst individuell die «Defizite» ihres Partners hätte ausgleichen können, gestand man ihr nicht zu, damit eine tragfähige eheliche Partnerschaft zu führen. Vom Mann wurde die gesellschaftliche Führungsrolle erwartet, und an dieser Rolle hielt man fest. Selbst im «eugenischen Ausnahmefall», in dem bei Männern die Sterilisation erpresst wurde, wurde die gesellschaftliche Dominanz des männlichen Geschlechts nicht in Frage gestellt.

Auch die rechtliche Situation verstärkt die «Eugenisierung» von Frauen. Die Sterilisation und ihre Indikationen sind in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – ausser im Kanton Waadt – in der Schweiz rechtlich nicht explizit geregelt, und man verzichtete aus politischen Gründen später bewusst auf die Regelung innerhalb des Strafgesetzbuches. Nur die medizinische Indikation – das heisst die Sterilisation als Heileingriff, der eine schwere körperliche oder seelische Schädigung abwendet – galt als juristisch ausreichend legitimiert.²⁶ Damit ist eine Sterilisation so definiert, dass sie nur bei Frauen legitimiert werden kann: Streng juristisch ist eine Sterilisation nur dann rechtlich unbedenklich, wenn eine Schwangerschaft das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gefährden würde, oder aber allenfalls rechtlich legitimierbar, wenn sich ihre psychischen Leiden verschlimmern würden. Bei Sterilisationen aus eugenischen Gründen werden deshalb möglichst auch noch medizinische Gründe angeführt, sie waren damit juristisch «sicher», aber diese Sicherheit konnte nur bei Frauen erreicht werden.²⁷

Die in sich – aber auch gegenüber eugenischem Körperverständnis und der damaligen Kenntnis der Erbvorgänge – widersprüchlichen Konstruktionen von weiblicher und männlicher Sexualität führten nicht nur zu geschlechtspezifisch unterschiedlicher Häufigkeit von eugenischen Massnahmen, sie trugen auch in einem umfassenden Sinn zur Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie bei. Teil dieser Geschlechterhierarchie war, dass von Frauen zwar aus eugenischen Gründen die Sterilisation verlangt werden konnte, dass ihnen aber auch im Rahmen der eugenischen Politik nicht das Recht zugestanden wurde, zu bestimmen, ob und wieviele Kinder sie gebären wollten. Frauen, die selbst eine Abtreibung und die Sterilisation wünschten,

26 In der Vorbemerkung zum StGB, Art. 122, heisst es: «Ein Heileingriff ist rechtmässig und keine Körperverletzung.» Zu den Folgen der rechtlichen Regelung im Kanton Waadt vergleiche Jacques Gasser und Geneviève Helle, «Etudes de cas: Les débuts de la stérilisation légale des malades dans le Canton de Vaud», in: *Gesnerus* 54, 1997, S. 242–250.

27 Vergleiche Hans Binder, «Psychiatrische Indikation für Abort und Sterilisation», in: Schweizerisches Medizinisches Jahrbuch 1947, S. XIX–XXIX, hier S. XXVI, und Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 8.

konnten dies – wie Béatrice Ziegler am Beispiel der Berner Praxis gezeigt hat – nur um den Preis der eugenischen Abstempelung erreichen.²⁸

Jakob Tanner hat an anderer Stelle ausgeführt, dass Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Rassismus und Eugenik als Diskurse der Ausgrenzung gegen «Schwache», «Minderwertige», «Anormale» zwar vergleichbare Elemente sozialer Diskriminierung enthalten, dass sie aber auch als autonome Diskurse mit unvereinbaren, rivalisierenden Traditionen und einander widersprechenden Aussagen funktionieren können und dass sie vor allem in dieser Form einander stützen, ihre Plausibilität steigern, ihre Reichweite auf verschiedene Milieus ausdehnen und ihre Wirksamkeit in unterschiedlichen Diskussionskontexten entfalten.²⁹

Das gilt auch für das Verhältnis von Eugenik und Antifeminismus, der mit in die Reihe dieser soziale Diskriminierung begründenden Diskurse gehört.³⁰ Es gibt einen mysogynen, antifeministischen Diskurs, der Frauen geistige Eigenständigkeit abspricht und der Teil des «traditionellen» Diskurses gegen die Verbesserung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Stellung von Frauen war.³¹ Paul Möbius ist wohl der extremste Vertreter dieser Richtung mit seiner Theorie vom «physiologischen Schwachsinn des Weibes», in der Frauen auf den Entwicklungsstand von Kindern reduziert werden.³²

Die Eugenik scheint zunächst geschlechtsneutral angelegt, sie zielt auf die «Verbesserung des Erbgutes» beider Geschlechter ab, also auf verbesserte Frauen. Der Eugeniker Forel kann sich als «Apostel der Frauenrechte» bezeichnen und für die gesellschaftliche Emanzipation von Frauen, für gleiche Bildungschancen und politische Gleichberechtigung eintreten.³³ Und doch wird auch im eugenischen Diskurs «Minderwertigkeit» an Kriterien gemessen, die deutlich weiblich «gendered» sind wie uneheliche Schwangerschaft, wechselnde Partnerschaften, Unfähigkeit zur Haushaltsführung, mangelnde

28 Béatrice Ziegler in diesem Band. In Basel scheint allerdings zur gleichen Zeit eine offene Haltung gegenüber der «sozialen» Indikation geherrscht zu haben. Vergleiche Buess, Geschlechterdiagnostik (wie Anm. 8), S. 35.

29 Jakob Tanner, «Diskurse der Diskriminierung: Antisemitismus, Sozialdarwinismus und Rassismus in den schweizerischen Bildungseliten», in: Michael Graetz und Aram. Mattioli, Hg., *Krisenwahrnehmung im Fin de siècle*, Zürich 1997, S. 323–340.

30 Otto Weiningers «Geschlecht und Charakter» ist das ausgeprägteste Beispiel der Nutzung dieser Wirkung des antifeministischen und des antisemitischen Diskurses. Otto Weininger, *Geschlecht und Charakter: Eine prinzipielle Untersuchung*, Wien 1903.

31 Zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft oder bei der Diskussion um das Frauenstimmrecht. Auffallend ist, dass Juristen wie Johann Caspar Bluntschli, dessen Familienrecht die Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann im Zürcher Privatrecht festlegte, auch eine deutlich rassistische und antisemitische Haltung einnahm. Vergleiche dazu Marcel Senn, «Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung 110, 1993, S. 372–405.

32 Paul J. Möbius, *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes (Abhandlungen aus dem Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten)*, Halle a. d. S., 1900.

33 Vergleiche den Beitrag von Jakob Tanner in diesem Band.

Kenntnisse gesellschaftlicher Vorgänge, fehlende Allgemeinbildung, Liederlichkeit und Prostitution.³⁴

So entsteht Nähe zur Mysogynie eines Möbius. Zwar ist der «physiologische Schwachsinn» nicht mit dem eugenischen Schwachsinn gleichzusetzen. Möbius' «physiologischer Schwachsinn» ist Voraussetzung für die generative Rolle der Frau, während die Diagnose des eugenischen «Schwachsinns» die Grundlage für die Unterbindung der Generativität ist. Die verbale Übereinstimmung schafft aber Nähe zwischen den beiden an sich getrennten Diskursen und verstärkt die Möglichkeit der interdiskursiven Kommunikation.³⁵ Bei der Legitimation eugenischer Massnahmen kann auch Forel auf die antifeministischen Stereotype von weiblicher Haltlosigkeit und «Verführungsenergie» zurückgreifen, wie Jakob Tanner zeigt.

Die traditionelle antifeministische Haltung wird durch den eugenischen Diskurs verstärkt und deutlicher auf die weibliche Sexualität bezogen. Eugenik verankert weibliche Minderwertigkeit erneut im Körper. Das Nebeneinander von antifeministischem und eugenischem Diskurs schafft die Voraussetzung für die rasche gesellschaftliche Akzeptanz der administrativen und psychiatrischen Massnahmen.

34 Vergleiche dazu Gisela Bock, «Nationalsozialistische Geschlechterpolitik», in: Georges Duby und Michelle Perrot, Hg., *Geschichte der Frauen*, Bd. 4, Frankfurt a. M. 1995, S. 179f., und die Arbeiten von Gossenreiter, Psychopathinnen und Schwachsinnige (wie Anm. 8), Horowitz, Aus einem harten Stein (wie Anm. 8), und Kiliias, Die Entmündigung von Trunkstüchtigen (wie Anm. 8).

35 Vergleiche dazu Jürgen Link, «Literaturanalyse als Interdiskursanalyse», in: Jürgen Fohrmann und Harro Müller, Hg., *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1988, S. 284–307, hier S. 287–289.